

Satzung

„Freunde und Förderer der Kita Holsteiner Ufer“

In der Fassung vom 27. Januar 2009 (Vorstandsbeschluss zur Änderung von 1.3 und 13.2)

Präambel

In dem Bewusstsein, dass frühkindliche Bildung und Erziehung einen wichtigen Grundstein für die Entwicklung unserer Kinder bilden und dass die öffentlichen Mittel für einen angemessen hohen Standard häufig nicht ausreichen,

von dem Wunsch getragen, unseren Kindern eine möglichst familiäre, geistig anregende, sozial gerechte und schöne Kita-Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder, Erzieher und Eltern wohlfühlen, sich gern aufhalten und arbeiten,

haben wir den Verein „Freunde und Förderer der Kita Holsteiner Ufer“ gegründet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Kita Holsteiner Ufer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in der

Kita Holsteiner Ufer
Holsteiner Ufer 12
10557 Berlin

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung des Vereins und endet am 31. Dezember 2009.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1** Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kita Holsteiner Ufer. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
- 2.2** Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln verwirklicht. Die Geld- und Sachmittel werden entweder dem Kindergarten zweckgebunden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt oder durch den Verein zu u. g. Zwecken verwendet.

Die Geld- und Sachmittel dienen in erster Linie

- der Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien

- der sonstigen Unterstützung der pädagogischen Arbeit

sowie in Einzelfällen

- der Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen. Die Bedürftigkeit der Kinder wird vom Vorstand in enger Zusammenarbeit mit den Gruppenleiterinnen für jeden Fall gesondert festgestellt. Es besteht kein Anspruch auf Einzelfallunterstützung.

2.3 Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die vom Träger und dem Land Berlin für den Kindergarten bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Der Kindergartenträger soll durch die Zweckverfolgung nicht von seinen Verpflichtungen entlastet werden.

2.4 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Vordruckte Mitgliedsanträge sind darüber hinaus beim Vorstand und bei der Kita-Leitung erhältlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail). Wird der Antrag angenommen, so erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung, sondern lediglich die Aufforderung zur Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

4.4 Der Austritt ist zum Ende jedes Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

4.5 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

4.6 Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich dabei durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich und dem Versammlungsleiter vorzulegen.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Diese sollen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollen die Vorschläge auf der Mitgliederversammlung diskutiert werden, müssen diese entsprechend § 7 Abs. 1 schriftlich zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

5.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

6.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) durch Beiträge der Vereinsmitglieder
- b) durch Sach- und Geldspenden (z.B. Sponsoring)
- c) durch den Erlös bei Veranstaltungen, die der Verein alleine oder in Kooperation mit Dritten organisiert, z.B. Weihnachtsbasar oder Flohmärkte o.Äm
- d) durch sonstige Vereinsaktivitäten und Zuwendungen.

6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für den Verein setzt die Mitgliederversammlung einmal jährlich fest. Die Höhe des Jahresbeitrages soll so bemessen sein, dass es jeder Familie möglich ist, dass beide Eltern im Verein Mitglied werden. Wer über diesen Mindestbeitrag hinaus einen erhöhten Jahresbeitrag leisten möchte, kann sich dazu im Mitgliedsantrag verpflichten („taz-Klausel“). Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgeschrieben (vgl. 4.2).

6.3 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern jederzeit auf das Vereinskonto oder in bar gegen Quittung, die von einem Vorstandsmitglied ausgestellt wird, geleistet werden.

6.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein Jahresbeitrag zu zahlen.

6.5 Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung einmal jährlich beschlossen werden, sowie darüber hinaus in den in 2.2 genannten Einzelfällen in Kooperation mit den Gruppenleiterinnen. Ferner entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel, die für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich sind selbständig (z.B. für Werbemaßnahmen wie Flyer oÄm).

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch Aushang in der Kita Holsteiner Ufer und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

8.2 Eine außerordentliche Versammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist durch eine eigenhändig unterzeichnete Vollmacht zulässig, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

8.5 Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt die Richtlinien der Förderungstätigkeit des Vereins, wobei jedes Mitglied Vorschläge für die Verwendung der Vereinsmittel machen kann,
- b) wählt den Vorstand und den Kassenprüfer (Revisor),
- c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- d) setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest

mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

8.6 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die

Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

8.7 Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand, der aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter bestimmt.

8.8 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgeführt sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Sollte er verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist durch Aushang spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Kita bekannt zu machen.

8.9 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

8.10 Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

8.11 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden
- einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin
- einem Kassenwart
- einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin.

9.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

9.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

9.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

9.5 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Der Beirat

10.1 Es besteht die Möglichkeit, einen Beirat einzusetzen. Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.

10.2 Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Mindestens drei Beiratsmitglieder sollen Erzieher/innen an der Kita Holsteiner Ufer sein.

10.3 Für die Mitarbeit im Beirat ist die Mitgliedschaft im Verein „Freunde und Förderer der Kita Holsteiner Ufer“ nicht zwingend.

§11 Kassenprüfung

11.1 In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer (Revisor) für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

11.2 Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

11.3 Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 13 Vereinsauflösung

13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Holsteiner Ufer, **die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.**

13.3 Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 14 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Sollte die Satzung keine Regelung vorsehen, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.

Berlin, den 27. Januar 2009

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 27. Januar 2009